

Berlin, 20. Oktober 2022

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

BDEW-Empfehlungen für die Trilog- verhandlungen zur Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED)

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) ist nicht nur der zentrale Pfeiler der Energiewende und damit für das Erreichen des Ziels der Klimaneutralität in der EU, sondern leistet angesichts der durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine hervorgerufene Energiekrise auch einen wichtigen Beitrag für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung in Europa.

Als Branchenverband der deutschen Energiewirtschaft unterstützt der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)** daher ausdrücklich das Ziel, den EE-Ausbau in allen Sektoren durch die Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) nun noch schneller voranzutreiben. Die Erhöhung des EE-Ziels auf 45 % bis 2030, wie von der Europäischen Kommission im REPowerEU-Paket vorgeschlagen und vom Europäischen Parlament gefordert, ist hierfür das richtige Signal.

Klar ist aber auch, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn die Energiewirtschaft auch in die Lage versetzt wird, den Ausbau mit dem notwendigen Tempo voranzutreiben. In erster Linie bedeutet das: Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden. Daher ist es sehr positiv, dass das REPowerEU-Paket auch hierfür konkrete Vorschläge enthält.

Im Folgenden legt der BDEW die **Empfehlungen der Branche mit Blick auf die nun anstehenden Trilogverhandlungen** dar, um gemeinsam einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Sie bauen auf der [BDEW-Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag vom 14. Juli 2021](#) auf und beziehen sich auf die Verhandlungspositionen des Rats der EU sowie des Europäischen Parlaments.

Erneuerbarer Wasserstoff (Artikel 27 Absatz 3)

Erneuerbarer Wasserstoff ist ein essenzieller Bestandteil für die Erreichung der klima-, industrie- und energiepolitischen Ziele der EU. Um den Wasserstoffhochlauf möglichst schnell zu realisieren, ist aus BDEW-Sicht in Bezug auf die in der RED und im nachgelagerten delegierten Rechtsakt verankerte Definition von erneuerbarem Wasserstoff [insbesondere in der Hochlaufphase Pragmatismus gefragt](#). Ansonsten läuft die EU nicht nur Gefahr, die ambitionierten Ziele zu verfehlen, sondern auch sich im internationalen Wettbewerb einen Rückstand einzuhandeln. Dabei sind insbesondere die folgenden Aspekte von Relevanz:

- › **Alle ungeförderten EE-Anlagen einbeziehen.** Wie vom Parlament gefordert kann nur so das volle Potenzial zur Produktion von erneuerbarem Wasserstoff ausgeschöpft werden. Statt einer projektbezogenen Additionalität sollte diese auf Systemebene über die Nationalen Energie- und Klimapläne (NECP) geregelt werden. Im Falle einer projektbezogenen Additionalität sind zumindest eine Übergangsfrist bis Ende 2029 sowie ein Bestandsschutz für Anlagen, die vor Ende der Übergangsfrist den Betrieb aufnehmen, vorzusehen.
- › **Eine zu enge zeitliche Korrelation** von einer Stunde schränkt die Möglichkeiten zur Wasserstoffproduktion gerade in der Hochlaufphase zu stark ein, verringert damit das Angebot

und erhöht die Kosten. Daher sollte zumindest bis Ende 2029 eine zeitliche Korrelation von einem Monat gelten.

Der BDEW begrüßt vor diesem Hintergrund grundsätzlich die Forderungen des Parlaments, in Artikel 27.3 flexiblere Kriterien für die Produktion erneuerbaren Wasserstoffs direkt in der RED zu verankern. Gleichzeitig benötigen Unternehmen, die bereits heute in Projekte investieren wollen, Planungssicherheit. **Daher sollte die Kommission möglichst schnell einen überarbeiteten delegierten Rechtsakt vorlegen und darin die Forderungen des Parlaments nach flexibler ausgestalteten Kriterien aufgreifen**, die dann auch unter einer im vorgenannten Sinne überarbeiteten Richtlinie fortgelten könnten. Gleichzeitig sollten die politischen Diskussionen zwischen Mitgliedstaaten und Parlament im Rahmen der Trilogverhandlungen fortgesetzt werden, um im Rechtstext der RED langfristig Planungssicherheit zu erreichen.

Planungs- und Genehmigungsverfahren (Artikel 15b, 15c, 16, 16a-d)

Langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren bleiben eines der größten Hindernisse für den EE- und Netzausbau. Der BDEW begrüßt daher, dass sowohl Rat als auch Parlament zusätzliche Regelungen vorschlagen, um Verfahren zu vereinfachen. Dazu gehören u. a. die Einführung von „single contact points“, die Digitalisierung von Verfahren oder die Anerkennung des EE-Ausbaus im überragenden öffentlichen Interesse.

Auch der Kommissionsvorschlag aus dem REPowerEU-Paket enthält viele richtige Ansätze, die zu einem beschleunigten EE-Ausbau führen können, wie u. a. die frühzeitige Ausweisung der benötigten Flächen und den Verzicht auf projektbezogene Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfungen in besonders geeigneten Gebieten.

In den Trilogverhandlungen sollten aus BDEW-Sicht insbesondere die folgenden Grundsätze beachtet werden:

› **Konkretisierung der Vorschläge aus dem REPowerEU-Paket**

- **Grundsätzlich:** Implementierung und stringente Umsetzung des Grundsatzes, dass sich der Artenschutz auf die gesamte Population und nicht auf einzelne Exemplare erstreckt.
- **Mapping:** Anerkennung von bereits ausgewiesenen Gebieten für EE und zugehörige Netzinfrastruktur als "Go-to" ("Acceleration")-Gebiete. Klare Definition von Vogelzugrouten und anderen Gebieten, die vom EE-Ausbau ausgenommen werden sollen, um Planungsunsicherheiten zu vermeiden. Anerkennung von Zahlungen in Artenhilfsprogramme als ausreichende Schutzmaßnahme.
- **Permitting:** In "Go-to" ("Acceleration")-Gebieten keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Projektebene (Art. 16a Absatz 5).

› **Keine Diskriminierung gegen einzelne EE-Technologien.** Auch die Wasserkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und sollte daher ebenso wie alle anderen EE-

Technologien von Erleichterungen in Bezug auf das Planungs- und Genehmigungsrecht profitieren können.

Biomasse (Artikel 3 und 29)

Bioenergie ist gerade im Bereich der Wärmeversorgung eine wichtige und verlässliche erneuerbare Energiequelle. Das System der Nachhaltigkeitsnachweise in der RED ist wichtig, um die Einhaltung hoher umwelt- und klimapolitischer Standards und damit deren Akzeptanz sicherzustellen. Die vom Parlament vorgeschlagenen Einschränkungen in Bezug auf die Förderung und Anrechenbarkeit von Holzbiomasse gehen aus BDEW-Sicht allerdings deutlich zu weit, da sie das Potenzial zur Biomassenutzung stark beschränken würden.

- › **Keine Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Holzbiomasse.** Die Nachhaltigkeitskriterien (Artikel 29) in Kombination mit dem Prinzip der Kaskadennutzung (Artikel 3) sind ausreichend, um eine umweltgerechte und ressourcenschonende Nutzung zu gewährleisten. Sollte die Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Holzbiomasse beibehalten werden, so ist die Definition aus BDEW-Sicht zumindest so anzupassen, dass die Nutzung von Holz, das nicht stofflich verwendet werden kann, weiterhin anrechenbar und förderbar bleibt.
- › **Übergangsregelungen für die Verschärfung der THG-Einsparungen** für Biomasseanlagen. Im Sinne des Vertrauens- und Investitionsschutzes begrüßt der BDEW, dass sowohl Parlament als auch Rat Übergangsregelungen für die Verschärfung der THG-Einsparverpflichtungen für Bestandsanlagen vorsehen. Verpflichtungen zur THG-Einsparung von über 80 % sollten vermieden werden.
- › **Förderung des Einsatzes von Biomasse in „electricity only“ Anlagen ermöglichen.** Der Ersatz von Kohle durch Biomasse ist in Deutschland ein Teil des geplanten Kohleausstiegs. Daher unterstützt der BDEW die Forderung des Parlaments, die Förderung solcher Anlagen auch dann über 2027 hinaus zu ermöglichen, wenn nachgewiesenermaßen keine Wärmesenke vorhanden und somit eine Umrüstung zur KWK-Anlage nicht möglich ist.

Herkunftsnachweise (Artikel 19 und 31a)

Herkunftsnachweise (HKN) haben sich als zuverlässiges Instrument zum Nachweis Erneuerbarer Energien insbesondere im Stromsystem bewährt. Neben einer sinnvollen Fortentwicklung des bestehenden HKN-Systems sollte im Rahmen der aktuellen Revision insbesondere die Entstehung eines einheitlichen HKN-Systems für alle erneuerbare Gase, inklusive Wasserstoff, weiter vorangetrieben werden:

- › **Bestehendes HKN-System nicht durch zusätzliche Anforderungen überlasten.** Die Forderungen des Parlaments nach granulareren HKN können zwar für einzelne Anwendungsarten sinnvoll sein, sollten aber nicht zum allgemeinen Standard werden. Hierfür erforderliche zusätzliche Kriterien müssen als klar optional ausgewiesen werden und sollten in keinem Fall verpflichtend von Mitgliedstaaten oder Erzeugern umgesetzt werden müssen.
- › **Einheitliches HKN-System für alle Gase ermöglichen.** Der BDEW unterstützt die explizite Forderung des Parlaments zur Schaffung eines einheitlichen Nachweissystems für erneuerbaren Wasserstoff. Um ein wirklich einheitliches System zu ermöglichen, sollten hier allerdings alle erneuerbaren Gase – und nicht nur erneuerbarer Wasserstoff – sowie CO₂-arme Gase und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erfasst werden. Ein einheitliches System für erneuerbare und CO₂-arme Gase sollte auch deshalb zeitnah angestrebt werden, um dem Risiko eines separaten Zertifizierungssystems oder abweichender Lösungen vorzubeugen und einen liquiden Markt zu etablieren. Für das Zusammenwirken zwischen der Unionsdatenbank und einem einheitlichen HKN-System für alle Gase unterstützt der BDEW die Ergänzungen des Parlaments insbesondere in Bezug auf Streichung der Entwertung von HKN bei Überführung in die Datenbank in Artikel 31a Absätze 2, 4 und 5.

Fernwärme- und Kälte (Artikel 24)

Die Anerkennung des Ausbaus der Fernwärmeversorgung sowie deren zunehmende Dekarbonisierung als zentrales Element der Wärmewende ist aus BDEW-Sicht richtig. Wichtig sind dabei die folgenden Grundsätze:

- › **Anrechnung der Nutzung von erneuerbarem Strom.** Bereits heute nutzen einzelne Fernwärmeversorger ansonsten abgeregelten EE-Strom, um in Power-To-Heat-Anlagen erneuerbare Wärme zu erzeugen. Dies sollte entsprechend des Parlamentsvorschlags auch im Rahmen der RED auf die EE-Ziele für den Fernwärmesektor angerechnet werden. Hierfür sollten Mitgliedstaaten wie vom Rat vorgeschlagen den durchschnittlichen EE-Anteil des in der Fernwärme genutzten Stroms anrechnen dürfen. Eine Beschränkung nur auf den in Wärmepumpen eingesetzten EE-Strom schließt Power-To-Heat-Anlagen aus und ist daher aus BDEW-Sicht nicht sachgerecht.
- › **Keine verpflichtende „third party integration“.** Fernwärmeversorger schließen bereits heute regelmäßig auf freiwilliger Basis Verträge mit Anbietern von erneuerbarer Wärme oder Abwärme ab. Diese Praxis hat sich bewährt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Wärme Dritter liefert aus BDEW-Sicht keinen Mehrwert für den Klimaschutz und würde darüber hinaus an technische Grenzen stoßen, da die Aufnahmefähigkeit von Wärmenetzen begrenzt ist und eine jederzeit sichere Wärmeversorgung sichergestellt werden muss. Die Änderungen des Parlaments sind unterstützenswert.

Verkehrssektor (Artikel 25 und 27)

Der BDEW unterstützt ein ambitioniertes EE-Ziel für den Verkehrsbereich sowie den KOM-Vorschlag zur Umstellung des Ziels aus der RED II auf die erreichte THG-Minderung:

- › **Konsistenz zwischen Zielerfüllungsoptionen und Ambitionsniveau herstellen.** Der Vorschlag des Rates zur Wiedereinführung des Ziels auf Basis des EE-Anteils und der Multiplikatoren darf nicht zu Inkonsistenzen in Bezug auf die Zielerreichung zwischen Mitgliedstaaten führen. Um gleiche Anreize für unterschiedliche Technologien zu setzen, sollten Multiplikatoren nicht nur für eines der beiden Ziele gelten. Gleichzeitig muss im Zusammenspiel der Multiplikatoren ein ausreichend ambitioniertes THG-Minderungs- bzw. EE-Ziel sichergestellt werden.
- › **Private Ladeinfrastruktur in Kreditmechanismus einbeziehen.** Es ist richtig, wie vom Parlament gefordert, auch nicht-öffentlichen Ladepunkten die Teilnahme am Kreditmechanismus zu ermöglichen, sofern diese vergleichbare Anforderungen an die Messung und Nachweisführung wie öffentliche Ladepunkte erfüllen.
- › **Effizienzgewinn von Elektromobilität ggü. Verbrennungsmotoren anerkennen.** Die vom Parlament vorgeschlagene Änderung des Komparators für EE-Strom ab 2029 vom strombasierten (183kg CO₂ Äq./GJ) auf den allgemeinen Komparator für fossile Kraftstoffe (94 kg CO₂ Äq./GJ) ist aus BDEW-Sicht nicht zielführend. Der Effizienzgewinn für die Umstellung von Verbrennungsmotor auf E-Mobilität sollte weiterhin honoriert werden.

Gebäudesektor (Artikel 15a)

Aus BDEW-Sicht ist es grundsätzlich richtig, einen stärkeren Fokus auf die Erhöhung des EE-Anteils im Gebäudesektor zu legen, da viele Mitgliedstaaten hier noch einen großen Nachholbedarf haben. Gleichzeitig ist zu beachten, dass lange Investitionszyklen sowie eine konstant niedrige Sanierungsrate die Erreichung ambitionierter Ziele erschweren.

- › **Alle Optionen zur Steigerung des EE-Anteils berücksichtigen.** Neben der Elektrifizierung gehören dazu vor allem auch die Nutzung erneuerbarer Fernwärme sowie die zunehmende Einbindung erneuerbarer Gase in das bestehende Gasnetz. Der BDEW begrüßt daher, dass das Parlament auch den Beitrag von Abwärme sowie des EE-Anteils von Stromlieferungen an Gebäude berücksichtigen will. Ergänzt werden sollte noch eine Regel für die Anrechenbarkeit des EE- und Abwärmeanteils der Fernwärmelieferungen.

AnsprechpartnerInnen

Moritz Mund

Vertretung bei der Europäischen Union

Telefon: +32 2774-5115

E-Mail: moritz.mund@bdew.de

Mahder Hoof

Geschäftsbereich Erzeugung

Telefon: +49 30 300199-1319

E-Mail: mahder.hoof@bdew.de